

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insektionspreis: die
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

Nr 117.

Donnerstag, den 5. Oktober

1899.

Bekanntmachung.

Die bisherigen Unteroffiziere

Herr Carl Emil Felix Kellberg und

Herr Kurt Otto Tändler aus Leipzig

sind heute als **Schöffen** verpflichtet und eingewiesen worden.

Eibenstock, den 2. Oktober 1899.

Der Rath der Stadt.

Seffe.

Grüchtel.

Das Verzeichniß der in hiesiger Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffennamte und zu dem Geschworenenamte berufen werden können (Urliste), wird vom 6. Oktober d. J. ab eine Woche lang an Expeditionsstelle des unterzeichneten Gemeindevorstandes zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Unter Hinweis auf die nachstehenden abgedruckten Bestimmungen der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879 wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Liste innerhalb deren Auslegezeit bei dem Unterzeichneten schriftlich angebracht oder zu Protokoll erhoben werden können.

Schönheide, am 29. September 1899.

Der Gemeindevorstand.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben; 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Abberufung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; 5) Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1) Minister; 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7) Religionsdiener; 8) Volksschullehrer; 9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffennamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Auszug aus dem Gesetz vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden: 1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien; 2) der Präsident des Landeskonsistoriums; 3) der Generaldirektor der Staatsbahnen; 4) die Kreis- und Amtshauptleute; 5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Die Landes-Brandversicherungsbeträge auf den 2. Termin 1899 — 1. Oktober — sind nach je einem Pfennig für die Gebäude-Einheit nebst den fälligen Etüdebeiträgen innerhalb der zur Zahlung nachgelassenen achtstägigen Frist bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung anher zu entrichten.

Schönheide, am 30. September 1899.

Die Gemeindefassenverwaltung.

Das neue österreichische Ministerium

ist mit Hängen und Würgen zu Stande gekommen; es ist ein ehrliches Beamtenministerium schlecht und recht, ohne scharfe parteiliche Färbung und hat nur den Zweck, den durch Taaffe, Waben und Thun tief in den Morast geschobenen Staatskarren wieder auf ein fahrbares Geleise zu bringen, dann aber zurückzutreten, um das Weiterführen der Geschäfte wieder den „Politikern“ zu überlassen.

Kaiser Franz Joseph, der fast allein die österreich-ungarische Einheit verkörpert, scheint endlich eingesehen zu haben, daß sich die deutsche Hälfte seiner Stammländer nicht gegen deren deutsche Bevölkerung regieren läßt, so bedauerlicherweise auch diese in viele Gruppen zerfallen, die sich in einigem Maße für sie ruhigen Zeiten unter sich selbst bekämpfen. Angesichts der dem gesammten Deutschthum in Oesterreich drohenden Gefahr haben aberdings die deutschen Parteien eine „Gemeinsbürgerschaft“ übernommen und an dieser sind — wenn man auch ihre angewandten Mittel nicht durchwegs gutheißen kann, — die Angriffe der Deutschgegner zu nichte geworden.

Da das Ministerium Clary nicht als dauernde Regierung, sondern als „Zwischenstation“ ins Dasein tritt, so erscheint es nicht angebracht, einen Ausblick in die fernere Zukunft der innerpolitischen Entwicklung Oesterreichs zu thun. Es genügt für jetzt, die Gegenwart mit ihren Sorgen zu beleuchten und die Lage der neuen Regierung, wie sie zur Zeit beschaffen ist, zu prüfen. Zu einer allzu optimistischen Auffassung der Dinge liegt durchaus keine Veranlassung vor. Graf Clary-Albring wird vor Allem die Sprachen-Verordnungen zu beseitigen haben. Erst dann wird der Reichsrath betriebsfähig, und die unaufschiebbar gewordenen Delegations-Wahlen werden dann vorgenommen werden können. Nun haben zwar die Parteien der Rechten erklärt, die neue Regierung gleich bei der ersten Gelegenheit stützen zu wollen. Inbessenen wird man wohl nicht fehlgehen, wenn man die Ansicht ausdrückt, daß die auf der rechten Seite geäußerte Entrüstung gegen das Ministerium Clary zum Theil erkünstelt ist. Im Grunde genommen wissen die Tschechen und Polen, daß das neue Kabinett ihnen zum mindesten nicht feindselig gesinnt ist. Wären sie anderer Meinung, so würden sie dies Ministerium gleich beim Antritt in der schroffsten Weise bekämpfen und nicht erst die Budgetberatung abwarten, um es zu stützen. Warum wollen die Tschechen nicht ebenfalls die Delegationswahlen durch Obstruktion verhindern, zumal die Polen sich mit ihnen für solidarisch erklärt haben? Trog der heftigen Sprache der tschechischen Presse ist der Tschechenklub selbst ziemlich ruhig. Dies läßt darauf schließen, daß seine Mitglieder über die Zukunft ganz beruhigt sind. Sie werden das provisorische Ministerium stützen, sobald sie einen Wink erhalten, daß die Zeit dazu gekommen sei, und die definitive Regierung wird ihnen keine neuen Sprachenverordnungen bringen, aber gewiß ein Sprachengesetz, das den größten Theil der tschechischen Forderungen erschaffen dürfte.

Unter diesen Umständen thun die Deutschen sehr gut daran, den Waffenstillstand anzunehmen, aber nicht in allzu großer Vertrauensseligkeit die Waffen nieder zu legen oder gar auszuliefern. Ihre erste Vorsichtsmäßigkeit wird darin bestehen müssen, die Geschäftsordnung im Reichsrath, ihr letztes Bollwerk gegen die

Bergewaltigung durch die Mehrheit, nicht abändern zu lassen und sich einem solchen Vorhaben von Seiten der Rechten mit der Waffe der Obstruktion entgegen zu setzen. Sie haben jetzt nach langem, schweren Kampfe einen moralischen Erfolg zu verzeichnen; die Vertreter der Deutschen können vor die Wähler mit der Meldung hintreten, daß der Kampf kein vergeblicher gewesen ist, indem er wenigstens gezeigt hat, daß man nicht Alles ungestraft dem deutschen Volke bieten darf. Aber die Zukunft des Deutschthums in Oesterreich ist noch immer nicht gesichert. Noch ist nicht dem deutschen Stamm die politische Stellung eingeräumt, die er in der österreichischen Monarchie kraft seiner historischen Bedeutung und seines innern Werthes unbedingt beanspruchen darf. Es ist überaus traurig, daß das Deutschthum heutzutage bei der Bildung einer parlamentarischen Regierung gar nicht mehr in Betracht kommen kann. Zum großen Theil hat die Zerplitterung der deutschen Linien diese Zustände verschuldet. Dies sieht man bereits in ihren Kreisen ein, und nachdem der erste Sieg über den föderalistischen Ring erfochten ist, erscheint es folgerichtig, daß die Hauptgruppen der deutschen Oppositionsparteien nach einer Vereinigung streben. Wenn dieses Ziel für die deutsche Volkspartei und die Fortschrittspartei erreicht würde, so schloffen sich vielleicht auch die andern Gruppen enger an die große deutsche Partei an.

Erst aus dieser innigeren Vereinigung ließe sich der endgültige Sieg des Deutschthums in Oesterreich erhoffen.

Französische Ordensauszeichnungen an deutsche Offiziere.

Als der deutsche Kaiser im Juli d. J. seinen Fuß auf die Planen des französischen Schulschiffes „Iphigénie“ setzte, als französische Offiziere und Kadetten der deutschen Kriegsschiffe ihre Honneurs erwiesen, und als kurze Zeit darauf französische Offiziere in herzlichem kameradschaftlichen Verkehr mit deutschen Seeoffizieren in Swinemünde sich bewegten, da ward erstmalig das Band geknüpft, das in militärischer Beziehung seit 29 Jahren zwischen zwei Kulturvölkern leider zerrissen war.

Nunmehr hat der Präsident der französischen Republik denjenigen deutschen Seeoffizieren, welche dem denkwürdigen Besuche des Kaisers auf dem französischen Kriegsschiffe beigewohnt, bzw. die französischen Kameraden in Swinemünde bewillkommen haben, hohe Ordensauszeichnungen verliehen.

Das Großkreuz der Ehrenlegion erhielt Kontreadmiral Frhr. v. Senden-Vibrant, Chef des Marineministeriums, Admiral à la suite des Kaisers. Die Verleihung dieses Großkreuzes, dessen Besitze sich bislang noch nicht 100 Persönlichkeiten rühmen können, beweist die Wichtigkeit, die der kün. Präsident dem Besuche des Kaisers beilegt. Kontreadmiral Frhr. v. Senden, geb. 1847, entstammt der alten, preussischen Familie Schuler v. Senden und ist das jüngste von acht Geschwistern aus der Ehe des Frhr. Ludwigs und der ebenfalls verstorbenen Agnes v. Köllichen, gen. Freiin v. Vibrant und Modlau. Fast alle seine Geschwister gehören in höheren Stellen der Armee an.

Das Kommandeurkreuz der Ehrenlegion erhielt Kapitän z. S. Graf v. Daudissin, Kommandant der Kaiserlichen Yacht „Hohenzollern“. Graf Friedrich Daudissin hat sich

als Vorstand der Nautischen Abtheilung im Reichs-Marine-Amt einen Namen in Marinekreisen gemacht und wurde kurz nach der Rückkehr des Kaisers von der Palästina-Reise auf seinen ehrenvollen, verantwortungsvollen Posten, das Kaiserliche Schiff zu leiten, berufen. Endlich erhielt das Offizierkreuz der Ehrenlegion: Fregattenkapitän Kretschmann, Kommandant des Kadetten-Schiffes „Gneisenau“, der an der Spitze seiner jungen Offiziersaspiranten den französischen Kadetten kameradschaftlichen Gruß entbot.

So werden nunmehr drei deutsche Marineoffiziere hohe französische Ordensauszeichnungen tragen u. wenn Frhr. v. Senden, mit dem rothen Band des einzigen französischen Militär-Verdienstordens geschmückt, bei seinem Allerhöchsten Kriegsherrn sich melden wird, dann kann Wilhelm II. Angesichts der schönen Worte honneur et patrie sich sagen, daß durch seine alleinige Initiative der erste Spatenstich gechehen ist, das unglückselige Kriegsgelübde zwischen Deutschland und Frankreich für immer zu begraben.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Spanien hat am 30. v. die 25 Mill. Pefetas für die Südsee-Inseln vom Deutschen Reiche empfangen.

— Bremen, 2. Oktober. Der König und die Königin von Sachsen sind, von Hamburg kommend, heute Nachmittag 4 1/2 Uhr mit Gefolge hier eingetroffen und von den Bürgermeistern Schulz und Dr. Pauli, Mitgliedern des Senats, dem sächsischen Konsul Susemühl und dem Regimentskommandeur Oberst von Bötticher empfangen worden. Von der Bevölkerung mit begeisterten Hochrufen begrüßt, fuhr die Majestät durch die reichbesagten Straßen der Stadt nach Hillmanns Hotel; hier gab der König ein Diner, zu dem u. A. die beiden Bürgermeister Schulz und Dr. Pauli, Senator Dr. Barkhausen, der Präsident Geo Plate und der Generaldirektor Dr. Wiegand des „Norddeutschen Lloyd“, Oberst Bötticher und Konsul Susemühl geladen waren.

— Bremen, 3. Oktober. Das sächsische Königspaar unternahm heute Vormittag unter Führung der Bürgermeister Schulz und Dr. Pauli, sowie des sächsischen Konsuls Susemühl und in Begleitung seines Gefolges eine große Rundfahrt durch die reich geschmückte Stadt, vom Publikum überaus herzlich begrüßt. Zunächst wurde hierbei dem Handelsmuseum ein Besuch abgestattet und sodann der Freihafen besichtigt; sodann wurde die Fahrt nach dem alten Bremer Hause fortgesetzt. Nachdem dasselbe von den Majestäten auch innerhalb in Augenschein genommen worden war, fuhr die Königin mit den Damen ihres Gefolges in das Hotel zurück, während der König unter Leitung des Präsidenten der Handelskammer Geo Plate und des Vizepräsidenten Lambert noch die Börse, die Post und das neue Gerichtsgebäude besichtigte und sodann in das Hotel zurückkehrte. Der König als auch die Königin, welche bei vortrefflichem Aussehen waren, haben überall mit lebhaftem Interesse und in leutseligster Weise Antheil an dem Gebotenen genommen. Um 1 Uhr begann die Auffahrt zu dem vom Senat gegebenen Frühstück im Rathhause, dessen obere Halle eine prächtige Ausschmückung erhalten hatte. Später